

Stadt Karlsruhe
- Ortsverwaltung Grötzingen -

Niederschrift Nr. 28

über die öffentliche Sitzung des **Ortschaftsrates**

am **26. Januar 2022 (Beginn 19 Uhr; Ende 20.35 Uhr)**

im **Saal der Begegnungsstätte, Niddastr. 9**

Vorsitzende:	Ortsvorsteherin Karen EBrich
Zahl der anwesenden Mitglieder:	16
Zahl der Zuhörer:	4
Namen der nicht anwesenden Mitglieder*:	OSR Hauswirth-Metzger (V), OSR Schönberger (V)
Urkundspersonen:	OSR Fettig, OSR Ritzel
Schriftführer:	Daniel Heiter
Weitere Verhandlungsteilnehmende	Vanessa Wilhelm, Praktikantin OV Grötzingen

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt die Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 17.01.2022 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (U) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 237. Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 238. Pflegemaßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit in der Hattenkellenhohl
- 239. Beschlussfassung über das Protokoll vom 27. Oktober 2021
- 240. Zusätzliche Beleuchtung im Hermann-Weick-Weg Nr. 3 bis 5 westlich
(Antrag der FDP-Fraktion)
- 241. Installation von Ladestationen für Elektroautos
(Antrag der SPD-Fraktion)
- 242. Bauanträge
- 243. Mitteilungen der Ortsverwaltung
- 244. Mündliche Anfragen des Ortschaftsrates

Zu Punkt 237 der TO: **Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner**

a) Ein Bürger möchte wissen, ob der Alte-Hälden-Weg saniert werde. Die Ortsvorsteherin bejaht dies und verweist auf die Mitteilungen der Ortsverwaltung zum Ende der öffentlichen Sitzung.

b) Ein weiterer Bürger teilt mit, dass an der Fischtreppe durch die letzten Hochwasserstände der Pfinz ein Hohlraum unter zwei großen Felsbrocken entstanden sei. Dies halte er für sehr gefährlich. Die Ortsvorsteherin bedankt sich und teilt mit, dass sie dies an das örtliche Bauamt weitergebe.

Zu Punkt 238 der TO: **Pflegemaßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit in der Hattenkellenhohl**

Der Gutachter Herr Jillich erläutert, dass er den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens von notwendigen Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit in der Hattenkellenhohl erhalten habe. Bei diesem Vorhaben seien zu fällende Bäume mit Farbe markiert worden. Zirka 67 Bäume würden demnach gefällt werden.

Herr Jillich erläutert anhand von Bildern, wann ein Baum welche Pflegemaßnahme erhalten würde. So sei auf einem Foto ein Bündelbaum, der aus drei Buchen bestehe, zu sehen. Hier würden mehrere Bäume in der Krone dieses Bündelbaumes liegen, sodass diese Äste abgesägt werden müssten. Auf einem anderen Bild sei ein großer Feldahorn zu sehen, der aufgrund einer Sturmböe auseinandergebrochen sei und der, wenn es die Arbeitssicherheit zu lasse, auf zirka zwei bis drei Meter heruntergeschnitten werden sollte, sodass er wieder austreiben könne. Auf einem weiteren Bild sei eine Robinie zu sehen, die starkes Totholz besitze. Diese abgestorbenen Äste sollen zurückgeschnitten werden.

Außerdem würde der große Eichenbaum in diesem Gebiet nur Pflegemaßnahmen erhalten und nicht gefällt werden. Einen Kirschbaum müsste man fällen, da dieser eine massive Stockfäule aufweise. Die angebrachten Nummernblättchen an den Bäumen dienen dazu, die betroffenen Bäume leichter zu finden.

Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass der Ortschaftsrat die Verwaltung beauftragt hätte, die Hohlen in Grötzingen zu begutachten und zu prüfen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und die Biodiversität zu fördern. Alle Hohlen seien besichtigt und priorisiert worden. Die Ausschreibung für die Baumpflegearbeiten aufgrund des Gutachtens in der Hattenkellenhohl sei nahezu abgeschlossen, sodass bald begonnen werden könnte. Die Hattenkellenhohl würde während der Pflegemaßnahmen gesperrt werden. Dies sei kein Problem, da das Naturfreundehaus über die Reithohl erreichbar sei. Das Umweltamt sicherte zu, die Hohlen nach der Pflege in ihre Pflegeliste mitaufzunehmen und die weitere Pflege aus Mitteln für Landschaftsschutzgebiete zu finanzieren. So würden jährliche Begehungen stattfinden und die Ortsverwaltung müsste sich hierum nicht mehr kümmern.

OSR Tamm fragt nach, was mit dem Totholz passieren würde. Herr Jillich antwortet, dass die abgestorbenen Bäume herausgenommen würden. Die Wurzelstöcke blieben jedoch drin. Da die Durchforstung gering ausfalle, werde es keine Veränderung des Erscheinungsbildes der Hohl geben. Außerdem würden auch Neutriebe entstehen, wenn mehr Sonnenlicht auf den Boden falle.

OSR Siegrist fragt nach, wann die Maßnahme beginne. Die Ortsvorsteherin erläutert, dass

die Maßnahme noch vor der Vogelschutzzeit abgeschlossen seien.

OSR Weingärtner fragt nach, was mit den Bebauungen, die sehr nah an den Böschungen seien, passieren würde. Die Ortsvorsteherin antwortet, dass die Anliegenden diesbezüglich kontaktiert würden.

OSR Jäger fragt nach, ob Zugversuche erforderlich gewesen wären. Herr Jillich antwortet, dass dieses Mal keine Zugversuche durchgeführt worden seien. Bei der Ringelberghohl wollte er mit den Zugversuchen nachweisen, dass die Bäume auch in einem Lössboden stark verwurzelt sind.

Zu Punkt 239 der TO: **Beschlussfassung über das Protokoll vom 27. Oktober 2021**

Beschlussvorlage:

Das Protokoll zur Sitzung vom 27. Oktober 2021 wurde von den Urkundspersonen OSR Jäger am 11. November 2021, OSR Neureuther am 13. November 2021, dem Protokollanten Herrn Heiter sowie der Ortsvorsteherin Eßrich unterzeichnet. Die Niederschrift erfolgte auf der Basis des § 32 der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates. Dieser besagt in Absatz 1, dass über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrates eine Niederschrift zu fertigen ist. Absatz 3 bestimmt, dass die Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu führen ist, aus dem sich der Gang und Verlauf der Verhandlung ergeben muss.

Am 17. November 2021 erhob die MfG-Fraktion vor Eintritt in die Tagesordnung Einwendungen gegen das Protokoll mit der Begründung, in das Protokoll seien wesentliche Inhalte nicht aufgenommen worden.

Nach § 33 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates entscheidet der Ortschaftsrat über Einwendungen gegen die Niederschrift des Protokolls.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Dr. Vorberg teilt mit, dass die GLG-Fraktion mit dem damals geäußerten Inhalt der Stellungnahme von der Ortsvorsteherin konform gehe und der Antrag, das Protokoll abzuändern, abzulehnen sei. Die Geschäftsordnung sehe nämlich vor, dass ein Ergebnisprotokoll geführt werde. Dies sei nach Ansicht von OSR Dr. Vorberg vollständig erfüllt worden. OSR Jäger äußert sich, dass der Antrag der MfG-Fraktion eine politische Verbindlichkeit in Frage gestellt habe. Hierfür habe es kein Verständnis im Ortschaftsrat gegeben. Zu dem Tagesordnungspunkt habe es nur eine Wortmeldung gegeben. Was gesagt worden sei, sei nach Ansicht von OSR Jäger im Protokoll ausreichend wiedergegeben worden. Es sei zwar eine wörtliche Zitierung im Protokoll möglich. Dies hätte jedoch bereits während der Sitzung beantragt werden müssen. Eine nachträgliche Änderung könnte sie sich nicht vorstellen, weshalb die CDU-Fraktion eine Protokolländerung ablehne.

OSR Schuhmacher erklärt für seine Fraktion, dass der Einwand auf Änderung des Protokolls zurückgezogen wird. Für seine Fraktion war es eine emotionale Diskussion. Wichtiger sei jedoch die Prüfung des Zentralen Juristischen Dienstes, ob die Aussage der Verwaltung in der Stellungnahme, dass die planerische Grundkonzeption zum Niddaplatz durch die Gremien beschlossen und somit eine erneute Änderung ausgeschlossen, rechtmäßig sei. Dies sei der wesentliche Punkt und daher werde man auf die Änderung des Protokolls verzichten.

OSR Dürr teilt mit, dass sich die SPD-Fraktion den Vorrednern anschließen würde. Es handle sich um ein Ergebnisprotokoll und hier sei, so wie in der Vergangenheit auch, kein Platz für Emotionalitäten. Der Antrag sei generell überflüssig, da dieser die Ortsverwaltung

zusätzlich beschäftigt. Mit der Bebauungs-Frage habe sich der Rat bereits seit 2015 beschäftigt und nach etlichen Bürgerbeteiligungen und Beratungen 2018 einstimmig dem Sanierungskonzept zugestimmt. Auch der Gemeinderat habe dies beschlossen.

OSR Kränzli stellt gemäß § 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Grötzingen (GO) einen Antrag zur Geschäftsordnung. Sie fordert, dass der Redebeitrag von OSR Dürr beendet werde, da dieser über die Debatte zur Beschlussfassung über das Protokoll vom 27. Oktober 2021 deutlich hinausgehe.

Die Vorsitzende stellt sodann zur Abstimmung, ob OSR Dürr das Wort entzogen werden sollte.

Der Ortschaftsratsrat beschließt mit 8 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen, dass OSR Dürr das Wort entzogen werde.

OSR Weingärtner möchte mit den Worten schließen, dass der Zentrale Juristische Dienst mitgeteilt habe, dass das Protokoll im guten Sinne erstellt worden sei. Das Ergebnis-Protokoll sei von den Urkundspersonen bestätigt worden, weshalb man dieses nicht ändern sollte.

Die Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund des Zurückziehens des Einwands keine Abstimmung mehr erforderlich sei und das Protokoll in der bisherigen Form belassen wird.

Sobald die Stellungnahme vom Zentralen Juristischen Dienst zur Sachfrage vorliegt, werde die Ortsverwaltung diese an den Ortschaftsratsrat weiterleiten.

Zu Punkt 240 der TO: **Zusätzliche Beleuchtung im Hermann-Weick-Weg Nr. 3 bis 5 westlich**

Die FDP-Ortschaftsratsfraktion hat beantragt:

Die Angaben der zuständigen Stelle für Straßenbeleuchtung in ihrer Stellungnahme vom 17. November 2021, dass in dem orangen markierten Abschnitt keine Wegbeleuchtung installiert sei, ist unkorrekt.

Hier stehen gleichwohl 4 Laternen in vorgegebenen, für solche Räume vorgegebenen Abständen, zwischen Karl-Leopold-Straße und am Hohen Stein. Tatsächlich ist dieser Bereich aber trotzdem vergleichsweise schlecht ausgeleuchtet und insbesondere bei Belaubung des dichten Gehölzbestandes eher dazu angetan, diesen Bereich als Angstraum zu empfinden. Die stellungnehmende Beleuchtungsstelle stellt aber ökologische und ökonomische Gründe dem Bedarf der Bürgerinnen und Bürger voran.

Der Vorschlag, die Flächen der Beleuchtungssituation östlich der Wohngebäude 3 bis 5 zu verbessern, war indessen nicht Gegenstand der Anfrage. Die dortigen Ausleuchtungssverhältnisse werden auf Befragen von Anwohnenden als ausreichend empfunden.

Vielmehr geht es um den Hermann-Weick-Weg Hausnummer 3 bis 5 westlich der Gebäude: Dieser Weg wird als unsicher empfunden. Eine Nacht-Begehung konnte diesen Eindruck verdeutlichen.

Antrag:

Die FDP-Fraktion beantragt, die Beleuchtungssituation (in der Stellungnahme der orange markierte Bereich) zu ergänzen oder zu verstärken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anders als zunächst aus den eingesteuerten und vorliegenden Unterlagen hervorging, ergab eine Vor-Ort-Begehung durch die Fachabteilung Straßenbeleuchtung bei den Stadtwerken Karlsruhe, dass die besagte Wegstrecke des Hermann-Weick-Weges heute

beleuchtet ist. Zwischen „Am hohen Stein“ und dem Verbindungsweg südlich des Heinrich-Lilienfein-Weges 3 sind drei Leuchtstellen installiert.

Vor Ort wurde andererseits auch festgestellt, dass der besagte Wegabschnitt über keine unerlässliche Erschließungsfunktion verfügt, da die angrenzenden Gebäude über die Durlacher Straße oder den Heinrich-Lilienfein-Weg erschlossen sind bzw. fußläufig angedient werden.

Aus diesem Grund hat die Kernaussage der ersten Stellungnahme vom 02.11.2021 weiterhin Bestand. Von Seiten der zentralen, kostenverantwortlichen Stelle für den Bereich Straßenbeleuchtung in Karlsruhe wird die Auffassung vertreten, dass sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen möglichst auf neue Beleuchtungen verzichtet werden soll. Insbesondere dann, wenn, wie in diesem Fall, ausreichend beleuchtete Alternativwege (mit akzeptablen Umwegen) zur Verfügung stehen.

Die Beleuchtungssituation im Hermann-Weick-Weg wurde am 21. Dezember 2021 bei atmosphärischer Dunkelheit besichtigt. Dabei wurden objektiv vergleichende Fotoaufnahmen und Messungen der horizontalen Beleuchtungsstärke durchgeführt. Entlang der angefragten Wegstrecke wurde an den dunkelsten Punkten, jeweils in der Mitte zwischen den Leuchtstellen, eine horizontale Beleuchtungsstärke von 0,26 bzw. 0,17 lux auf der Wegeoberfläche gemessen. Dies entspricht in etwa dem Beleuchtungsniveau einer hellen Vollmondnacht (ca. 0,2 lux) und sollte üblicherweise im Rahmen des mesopischen Sehens (Dämmerungssehen) für eine verkehrssichere Fortbewegung genügen. Hinsichtlich der Norm für die Straßenbeleuchtung ist die vorhandene Beleuchtung der Klasse P7 mit „unbestimmten Anforderungen“ zuzuordnen. Ein weiterer Betrieb der Bestandsanlage ist somit vertretbar.

Eine ergänzende Besichtigung durch das Tiefbauamt und die Fachabteilung Straßenbeleuchtung der Stadtwerke am 5. Januar 2022 bei Tag hat zudem bestätigt, dass dem besagten Wegabschnitt vorrangig eine Verbindungsfunktion zukommt und keine unerlässliche Erschließungsfunktion. Während die Gebäude Heinrich-Lilienfein-Weg 3-5 ausschließlich über den Heinrich-Lilienfein-Weg zugänglich sind, sind das Wohnhaus Durlacher Straße 31 und das Geschäftshaus Hermann-Weick-Weg 3 fußläufig (auch bzw. hauptsächlich) über die Wege entlang der Durlacher Straße erschlossen. Für die beiden letztgenannten Gebäude besteht somit eine ausreichend beleuchtete Alternativroute zum Hermann-Weick-Weg entlang der Durlacher Straße.

Aus diesem Grund ist eine Verbesserung der Beleuchtungssituation, in Rücksprache und Abstimmung mit dem Tiefbauamt, nicht vorgesehen.

Ergänzend sei angemerkt, dass eine Aufwertung des Beleuchtungsniveaus im Hinblick auf das im Antrag beschriebene subjektive Sicherheitsempfinden mit einem verhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Denn für eine Ergänzung einzelner Leuchtstellen müsste im Verbindungsweg zunächst ein Beleuchtungs- bzw. Stromkabel in Verbindung mit einer Tiefbaumaßnahme verlegt werden, da entlang der gesamten, besagten Wegstrecke (Länge ca. 110 m) bisher noch keine derartige Infrastruktur existiert.

Eine einfache, sinnvolle Verbesserung der Beleuchtungssituation, etwa mittels Substitution der Bestandsleuchten durch „leistungsstärkere“ Leuchten, ist aufgrund der bestehenden Anlagengeometrie mit den großen Lichtpunktabständen nicht zielführend möglich. Um eine ausreichend gute Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung zu erzielen und gleichzeitig die Vorgaben des Naturschutzgesetzes zu erfüllen, sind die Abstände der Lichtpunkte – in Abhängigkeit der Leuchten – auf maximal ca. 35 m zu beschränken.

Behandlung im Ortschaftsrat

OSR Ritzel stellt fest, dass nur von einer Erweiterung der Beleuchtung nie die Rede gewesen sei. Sie seien daher verwundert, wie umfangreich dahingehend die Stellungnahme ausgefallen sei. Er verstehe, dass Bürgerinnen und Bürger nachts diesen Weg nicht gehen wollen würden, da dieser sehr düster sei. Die Fraktion stelle sich vor, dass man nur fünf Birnen austauschen müsste.

OSR Siegrist wundert sich, dass von der Verwaltung die Verlängerung der Fußgängerbrücke in den Schulhof der Augustenburg Gemeinschaftsschule deshalb abgelehnt worden sei, da im dortigen Bereich ein sogenannter Angstraum entstünde.

Jetzt wolle man gerade im Hermann-Weick-Weg einen solchen Angstraum entschärfen, erhalte aber von der Verwaltung keine Unterstützung. Daher erwecke sich der Eindruck, dass die Brückenverlängerung doch eher eine Kostenfrage gewesen sei. OSR Siegrist plädiert dafür, dass derartige Vorschläge nicht vehement abgelehnt, sondern vielmehr mit modernen Lösungen, wie etwa einer Leuchte durch Photovoltaik-Einspeisung, umgesetzt werden sollten. Des Weiteren sei mitzuteilen, dass es nach mehreren Gesprächen tatsächlich Anwohnende im Hermann-Weick-Weg zu scheinen gebe, die aufgrund der Dunkelheit ein Angstgefühl in diesem Bereich entwickeln. Diese Sorgen seien ernst zu nehmen.

OSR Daubenberger erläutert, er habe den Antrag auch so verstanden, dass es an Licht fehle, sodass man das vorhandene Licht hätte heller machen können. Er habe das Gefühl, man würde absichtlich etwas teurer reden, um etwas nicht machen zu müssen. Das wäre schade, denn die Bürgerinnen und Bürger sollten sich auch nachts sicher fühlen. Es gäbe weitere Möglichkeiten als neue Leuchtstellen, weshalb eine solche Ablehnung enttäuschend sei.

Die Vorsitzende sagt zu, die Anregungen an die Stadtwerke zur erneuten Prüfung weiterzugeben.

Zu Punkt 241 der TO: Installation von Ladestationen für Elektroautos

Die SPD-Ortschaftsratsfraktion hat beantragt:

Die EU hat das Jahr 2035 als Ende für den Verkauf von Verbrennungsmotoren vorgeschlagen.

Der Ausbau des E-Tankstellennetzes ist somit dringend erforderlich, unabhängig davon, dass bereits heute (Stand Dezember 2021) zahlreiche umweltbewusste Grötzingener E-Autos besitzen bzw. die Anschaffung eines solchen Fahrzeugs planen.

Klimafreundlich fahrende Grötzingener Bürger und Gäste sind momentan auf (so vorhanden) eigene Wallboxen angewiesen bzw. müssen mindestens bis Durlach fahren, um Strom zu tanken.

Immer wieder werden wir angesprochen, warum hier in Grötzingen keine E-Ladestationen montiert werden.

Ein Hinweis auf die gesamtstädtische Konzeption zur Installation von E-Ladestationen die durch den Gemeinderat beschlossen ist, und somit rechtskräftig, ist im Sinne einer transparenten Darstellung des Sachstandes nicht immer hilfreich.

Antrag:

Wir bitten die OV nochmals um den aktuellen Stand der Entwicklungen hierzu in unserem Ortsteil, sowie die Angabe von Möglichkeiten, wie wir als Ortschaftsrat dieses Thema weiter aktiv einfordern können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ortsverwaltung und auch der Ortschaftsrat Grötzingen sind an das „Rahmenkonzept für den Ausbau öffentlicher und öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur der Stadt Karlsruhe“, welches vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28. September 2021 verabschiedet wurde, gebunden.

Die Ortsverwaltung Grötzingen informiert über den derzeitigen Stand des Ausbaus im öffentlich zugänglichen Raum im Stadtteil.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28. September 2021 verabschiedete der Gemeinderat nach Vorberatungen das „Rahmenkonzept für den Ausbau öffentlicher und öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur der Stadt Karlsruhe“. Nach dessen Zielkonzeption soll die E-Ladeinfrastruktur besonders im öffentlich zugänglichen Raum ausgebaut werden. Hieran sind auch die Ortsverwaltung und der Ortschaftsrat Grötzingen gebunden.

Generelles Ziel des Gesamtkonzepts ist die Unterstützung eines strukturellen, geordneten Ausbaus einer bedarfsgerechten, stromnetzdienlichen Ladeinfrastruktur für E-Autos, die mit den Zielen der nachhaltigen Verkehrsentwicklung in Karlsruhe vereinbar ist. Es wurden u.a. folgende Leitziele beschlossen:

1. Im öffentlichen Raum soll der Fokus auf den Ausbau von Schnellladesäulen (DC und HPC – High Power Charging) gerichtet sein. Durch den Aufbau von Schnellladesäulen soll möglichst vielen Nutzern das kurzzeitige Laden ermöglicht sowie der Flächen- und Ressourcenverbrauch auf öffentlicher Fläche für Parken und Ladevorgänge minimiert werden.
2. ...
3. Laden soll so einfach wie Tanken sein: Um den Flächenverbrauch im öffentlichen Raum so gering wie möglich zu halten, sollen Schnellladesäulen insbesondere auf bereits vorhandenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen abseits des Straßenparkens als Schnelllade-Hubs rund um das Stadtgebiet aufgebaut werden.
4. Der Aufbau von Normalladestationen soll im öffentlichen (Straßen-)Raum nicht weiter forciert werden: Normalladestationen sind verbunden mit hohen Standzeiten und einer geringen Frequentierung, wodurch ein höherer Flächen- und Infrastrukturbedarf notwendig wäre. Als Ausnahme ist die Einrichtung von Normalladestationen für Carsharing-Fahrzeuge auf ausgewiesenen Carsharing-Stellplätzen beabsichtigt, da Carsharing einen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität darstellt.
5.
6. Auf öffentlichen Flächen werden keine privaten Pkw-Lademöglichkeiten aufgebaut: Für eine private Lademöglichkeit auf öffentlicher Fläche müsste öffentlicher Verkehrsraum zum Abstellen von Fahrzeugen exklusiv zur Verfügung gestellt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen. Eine Ausnahme besteht für Carsharing-Fahrzeuge.

7.

Ob ein Schnelllade-Hub im öffentlichen Raum in Grötzingen installiert wird, ist noch nicht abschließend entschieden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit.

E-Ladesäulen auf Kirchenparkplätze (Antrag der GLG-Fraktion – 29. September 2021)

Um die Bereitschaft zur Installation von Ladeinfrastruktur auf den Grötzingener Kirchenparkplätzen abzufragen, hat die Ortsverwaltung mit den für Umwelt und Energie zuständigen Stellen der katholischen und evangelischen Kirche Kontakt aufgenommen.

Die Erzdiözese Freiburg, Referat Umwelt und Energie teilt mit, dass diese bezüglich der Elektromobilität mit dem Energieversorgungsunternehmen KSE Energie GmbH kooperiert. Die Projekte sind derzeit hauptsächlich die Umrüstung der eigenen Flotte - namentlich die der Sozialstationen - auf Elektromobilität und Photovoltaik auf Sakralgebäuden.

Die kircheneigenen Ladestationen, die auf den Kirchenparkplätzen in der Erzdiözese Freiburg entstehen, werden allerdings eigenen Dienstfahrzeugen vorbehalten bleiben.

Die Erzdiözese zieht in Erwägung, mittelfristig Ladesäulen für die Allgemeinheit durch öffentliche (z.B. Stadtwerke) oder private (z.B. Carsharing) Betreiber auf den Kirchengrundstücken installieren zu lassen. Hierfür wird geprüft, ob dies für die Kirchengemeinden an besondere rechtliche Voraussetzungen geknüpft ist.

Eine Nachfrage bei dem Büro für Umwelt und Energie (BUE) der Evangelischen Landeskirche in Baden hat Ähnliches ergeben. Die vorhandenen Wallboxen werden ausschließlich von Bediensteten benutzt. Die Kirche möchte einen zusätzlichen Eigenaufwand durch die Abrechnung der Ladevorgänge und steuerliche Aufwände vermeiden.

Das Büro hält den Bau von Ladeinfrastruktur durch Dritte auf den Grundstücken der Evangelischen Landeskirche ebenso für möglich, jedoch steht einer gesamtheitlichen Strategie vielerorts entgegen, dass aktuell der Verkauf vieler kircheneigener Liegenschaften ansteht und noch keine Festlegungen über die bauliche Umsetzung getroffen wurden.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass es vonseiten der evangelischen und katholischen Kirche keine eigens betriebenen Ladestationen für die Öffentlichkeit geben wird. Man zeigt sich offen für Lösungen, die von Dritten verwaltet werden, ist aber noch nicht auf dem Stand, konkrete Vorhaben zu benennen und umzusetzen.

Parkplatz des Lebensmitteleinzelhandels

Die Ortsverwaltung hat den Ausbau-Plan auf den privaten Parkplätzen der Lebensmitteleinzelhändler Lidl und Edeka erfragt.

Lidl teilt mit, dass derzeit 200 der rund 2.300 Filialen mit Ladesäulen, darunter Schnellademöglichkeiten, ausgestattet sind. Im Jahr 2022 sollen 200 weitere Standorte dazukommen. Zwar soll in Grötzingen auch eine E-Ladesäule gebaut werden, allerdings ist dies noch nicht für dieses Jahr geplant. Sobald konkrete Planungen für die Filiale in der Eisenbahnstraße 8 vorliegen, wird der Ortschaftsrat informiert werden.

Edeka konnte auch noch nichts Konkretes zu bestehenden Planungen mitteilen.

Städtische Vorhaben in Kooperation mit kommunalen oder privaten Energieversorgern, E-Carsharing

Die örtliche Verwaltung kann die Aufnahme von Ladestationen und E-Carsharing-Standorten theoretisch anregen, ist aber an die gesamtstädtische Konzeption gebunden.

Stadtmobil interessiert sich für einen eigenen Standort ihrer Elektro-Fahrzeugflotte auf den Parkflächen in der Niddastraße 6. Hier weist das Stadtplanungsamt auf die bevorstehende Verkehrskonzeption des Sanierungsgebietes Ortsmitte hin. Demnach wird es kurzfristig

keine Lademöglichkeit im öffentlichen Straßenraum der Ortsmitte geben können.

Vonseiten des Amtes für Hochbau- und Gebäudewirtschaft wird derzeit an einem entsprechenden Konzept gearbeitet, um den Bestimmungen des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) gerecht zu werden. Dem Gesetz zufolge müsste gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 GEIG mindestens ein Ladepunkt in der Tiefgarage der Begegnungsstätte installiert werden, sofern eine Sanierungsmaßnahme der dortigen Elektroinstallation beziehungsweise Parkflächen durchgeführt wird. Eine Sanierung ist eher mittel- bis langfristig geplant.

Behandlung im Ortschaftsrat

OSR Dürr führt aus, dass er wisse, dass die Stadt Karlsruhe ein gesamtstädtisches Konzept ausarbeite. Dies sei jedoch unbefriedigend, da nichts in Grötzingen passiere. Man müsse momentan auf den Turmberg oder zum Durlach Center fahren, um sein Auto aufladen zu können. Er wolle wissen, was der Ortschaftsrat tun könnte, außer auf die Gemeinderäte zuzugehen, um diese Sache voranzubringen.

OVS Eßrich gibt zu bedenken, dass von städtischer Seite das Sanierungsgebiet Ortsmitte umgesetzt wird. Hier biete sich die Gelegenheit, eine Ladesäule zu installieren. Ansonsten werde sich zukünftig der Lebensmitteleinzelhandel um eine Ladesäule in Grötzingen kümmern. Das städtische Konzept biete für Grötzingen leider keine Möglichkeit, Ladesäulen im öffentlichen Raum zu errichten.

OSR Jäger bedankt sich, dass ein Antrag gestellt wurde und nun eine schriftliche Stellungnahme vorliege. Auch für die Recherche der Ortsverwaltung bedanke sie sich. Es sei zwar nicht so ausgefallen wie erhofft, aber das Thema würde weiterverfolgt werden.

OSR Daubenberger erläutert, dass die AC-Ladestationen günstiger seien, dafür würden die Autos jedoch länger stehen, um zu laden, und DC-Ladestationen seien zwar teurer, aber dafür fiele die Ladezeit kürzer aus. Er fände es gut, wenn ein Anfang gemacht werden würde. Man spreche viel über Klimaschutz, aber viel passiere in Sachen Elektromobilität in Grötzingen nicht. Er schlage vor, einen Beschluss zu fassen, um die Elektromobilität in Grötzingen voranzubringen.

OSR Ritzel dankt dem Antragsteller und appelliert an die Mitglieder des Ortschaftsrates, sich erneut an ihre Gemeinderats-Fraktionen zu wenden. Auch OSR Dr. Vorberg dankt der SPD-Ortschaftsratsfraktion für den Vorstoß. Zudem erkundigt sie sich, ob man auf einem Privatgrundstück als Privatperson eine Ladestation betreiben könnte. Die Ortsvorsteherin bejaht dies.

Zu Punkt 242 der TO: Bauanträge

a) Bauantrag: Abbruch Geräteschuppen und Neubau Garage Karl-Jäck-Weg 1, Flurstück: 2811

Für das Baugrundstück existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Fläche des Flurstückes ist gem. Flächennutzungsplan für die Friedhofsnutzung deklariert. Das Bauvorhaben liegt somit im Innenbereich und muss nach §34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden. §34 (1) BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung

einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Hierbei handelt es sich um ein Bauvorhaben des Friedhofs- und Bestattungsamtes der Stadt Karlsruhe auf dem Friedhof Grötzingen. Ausführende Stelle / Antragsteller ist die OV Grötzingen mit dem Bauamt. Insofern erübrigt sich die Stellungnahme der OV Grötzingen.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.

**b) Bauantrag: Sanierung Bestandsgebäude
Im Sonnental 2, Flurstück: 1312**

Für das Baugrundstück existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich und muss nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden.

§ 34 (1) BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Sanierung eines Wohnhauses im Bestand

Die Antragsunterlagen zeigen keine baulichen Veränderungen, die einer Genehmigung bedürfen. Die genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, die den Plänen zu entnehmen sind, sind jeweils mit „separater Bauantrag“ gekennzeichnet, der aber nicht Gegenstand des aktuell vorliegenden Bauantrages ist. Somit kann der Sanierungsmaßnahme zugestimmt werden.

Aus Sicht der Ortsverwaltung ist der Bauantrag aus oben genannten Gründen zu genehmigen.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung und dem Bauantrag zu.

c) Bauantrag: Nutzungsänderung der bestehenden Garage in einen Praxisraum für Ergotherapie, Karl-Seckinger-Straße 6, Flurstück: 10193

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: 613 - Dausäcker II.

§ 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB): Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Umbau und die Nutzungsänderung einer Garage in eine Ergotherapie Praxis. Es ist eine Abweichung vom Bebauungsplan beantragt.

Eine Beurteilung des Bauantrages ist nur bedingt möglich, da im Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan weder genau beschrieben ist von welcher Festsetzung des Bebauungsplanes abgewichen werden soll, noch ist eine Begründung dafür vorhanden. Allgemein sind die Antragsunterlagen lückenhaft (Lageplan, Stellplatznachweis) und nicht aussagekräftig bzw. unvollständig.

Des Weiteren entfällt mit der Garage ein notwendiger PKW Stellplatz. Der alternative (?) Stellplatz, der nur im Grundriss eingezeichnet ist (ohne Darstellung des Baufensters), befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und ist somit gem. Festsetzung

Nr. 1.1.3 des Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig. Vermutlich bezieht sich darauf der Antrag auf Abweichung?

Grundsätzlich geht die Ortsverwaltung bei einer Nutzung einer Ergotherapie Praxis von einer freiberuflichen Tätigkeit und somit einer zulässigen Nutzung im Wohngebiet aus, die beim Betrieb der Praxis in Wohnräumen gar keiner weiteren Genehmigung bedarf. Lediglich die Umnutzung einer Garage stellt hier das Problem dar und ist aus Sicht der Verwaltung auch so nicht genehmigungsfähig.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Bauordnungsrechtlich bestehen aufgrund der ungenügenden Stellplatzsituation gem. § 37 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 30 BauGB berechtigte Versagensgründe.

Aus Sicht der Ortsverwaltung ist der Bauantrag aus oben genannten Gründen abzulehnen.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung zu und lehnt den Bauantrag einstimmig ab.

d) Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienwohnhauses Kampmannstraße 18, Flurstück: 1241/4

Für das Baugrundstück existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich und muss nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden.

§ 34 (1) BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Abbruch eines Bestandsgebäudes und den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit zwei Vollgeschossen. Die Tiefgarage und das Kellergeschoss sind in den Hang gebaut und sind somit nicht als Vollgeschoss zu bewerten.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebung ein und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Bauordnungsrechtlich bestehen keine Versagensgründe.

Aus Sicht der Ortsverwaltung ist der Bauantrag aus oben genannten Gründen zu genehmigen.

Hinweis: es wäre zu begrüßen, wenn die Bepflanzung (Bäume) auf dem Flurstück 1241, wie in der Baubeschreibung auch beschrieben, erhalten werden könnte.

Die Höhensituation des Gebäudes und des Geländes ist in der Baugenehmigung anhand der Bezugshöhen der vorhandenen Geländehöhe (natürliche Geländeoberfläche üNN) darzustellen, damit ein Höhenvergleich mit der Umgebungsbebauung richtig und abschließend überprüft werden kann.

Behandlung im Ortschaftsrat

OSR Schuhmacher fragt nach, ob es ein Foto gäbe, wie das vorherige Gebäude aussah und zweifelt an, ob sich das Gebäude nach § 34 BauGB dem Ortsbild einfüge, da es sehr futuristisch aussähe.

OSR Ritzel teilt mit, dass er sich dem anschließe. Das Gebäude sollte sich in das Ortsbild einfügen. Für ihn scheine das Vorhaben aus dem Rahmen zu fallen und eine zweistöckige Bauweise auf dem oberen Gelände sei zu hoch. Wenn der Nachbar sich hiervon beeinträchtigt fühle, könne dieser jedoch Einspruch erheben.

OSR Dürr berichtet, dass es die gleichen Abmessungen seien und über architektonische Maßnahmen lasse sich diskutieren. Der § 34 BauGB sage jedoch nur etwas über Höhe,

Breite und Maß aus und dies sei erfüllt. Man müsse den Bebauungsplan neu ausrichten, dann könne dies nicht mehr passieren.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung und dem Bauvoranfrage zu.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Bauvoranfrage mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

e) Bauantrag: **Neubau eines Busbetriebshofes mit Service- und Sozialgebäude, Eigenverbrauchstankstelle und Waschanlage Ohmstraße 12, Flurstück: 8542/8**

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: 527 Roßweid südl. Teil § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB): Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Abbruch der Bestandsgebäude und die Errichtung eines Busbetriebshofs (ÖPNV) mit Service und Sozialgebäude, sowie Eigenverbrauchstankstelle und Waschanlage.

Für das Bauvorhaben sind mehrere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

1. Überschreitung der zulässigen GRZ. Geplant 0,87, zulässig gem. BPL 0,8
2. Verschmälerung des Sichtschutzwalls (bepflanzt) von 13m gem. BPL auf 2,5m mit Sichtschutzwand, vergleichbar zum Nachbargrundstück (vgl. § 7 BPL)
3. Verzicht auf Abstand (mind. 2,00m) zur Grundstücksgrenze mit Stellplätzen (vgl. § 5 BPL), vergleichbar zum Nachbargrundstück.
4. Überschreitung der Gesamtbreite aller Zufahrten. Geplant 9,28m und 15, 71m, zulässig max. 7,00m (vgl. § 4 BPL)

Zu 1): Die Überschreitung kann als geringfügig betrachtet werden und die Befreiung ist somit genehmigungsfähig.

Zu 2): Die Absicht des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines begrünten Sichtschutzwalls mit Sträuchern und Bäumen. Eine Sichtschutzwand, wie geplant, erfüllt diese Anforderung nicht und ist aus Sicht der Verwaltung somit nicht genehmigungsfähig.

Zu 3): Der Verzicht auf die Abstandsfläche zum Nachbargrundstück ist aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig, da der Bebauungsplan für diese Abstandsfläche keine Festlegung z.B. als Grünfläche fordert.

Zu 4): Die Überschreitung der Gesamteinfahrtsbreite ist kritisch zu sehen, da der Bebauungsplan hier zwischen Baugrenze und Straße die gärtnerische Anlage eines Vorgartens fordert (vgl. § 1 BPL) und explizit die Nutzung des Vorgartens als Stellfläche oder Arbeits- und Lagerfläche untersagt. Da dies aber aus betriebstechnischen Gründen für die Zufahrt der Werkshalle unumgänglich erscheint und die Nutzung dem ÖPNV dient, ist eine Befreiung aus Sicht der Verwaltung angemessen. Zumal die Nachbargrundstücke ebenfalls keine gärtnerisch angelegten Vorgärten aufweisen, sondern die Flächen als Stellplätze nutzen. Des Weiteren ist eine Befreiung von § 39 LBO gem. § 56 (5) S. 2 LBO beantragt. Es soll auf die Errichtung von barrierefreien Anlagen verzichtet werden.

Gem. § 39 (3) LBO können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit diese barrierefreien Anlagen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand errichtet werden können. Bei

einem Neubau ist dies jedoch nicht Nachvollziehbar, da mit relativ wenig Mehraufwand eine Barrierefreiheit erreicht werden kann und somit eine offenbar nicht beabsichtigte Härte nicht erkennbar ist.

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mit den entsprechenden Befreiungen (Nr. 1,3,4) und Auflagen (Nr. 2) kann dem Bauantrag aber zugestimmt werden. Bauordnungsrechtlich bestehen keine Versagensgründe.

Aus Sicht der Ortsverwaltung kann der Bauantrag mit Befreiungen aus oben genannten Gründen (mit Auflagen s.o.) genehmigt werden.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung und dem Bauantrag einstimmig zu.

**f) Befreiungsantrag: Errichtung einer Gartenhütte mit Flachdach statt Satteldach
Im Dammgrund (Gewann), Flurstück: 2220**

Für das Baugrundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan: 544

Gartenhausgebiet Auf dem Ringelberg

§ 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB): Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Errichtung einer Gartenhütte. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Flachdach geplant. Festgesetzt ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 10°-35°. Hierfür wurde ein Befreiungsantrag gestellt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung gem. § 32 (2) BauGB möglich, da die Abweichung als geringfügig zu betrachten ist und mit den nachbarlichen und öffentlichen Belangen vereinbar ist. Grundzüge der Planung sind aufgrund der geringfügigen Abweichung nicht berührt.

Das Bauvorhaben selbst ist genehmigungsfrei gem. § 50 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Bauordnungsrechtlich bestehen keine Versagensgründe.

Aus Sicht der Ortsverwaltung ist der Befreiungsantrag aus oben genannten Gründen zu genehmigen.

Da es im Bereich Ringelberghohl Probleme mit der Standsicherheit der Böschung gibt und ein Gutachten, an anderer, aber vergleichbarer Stelle, einen Abstand von Bauwerken zur Böschungskante des Hohlweges von mind. 3,0m fordert, wird vorgeschlagen, dass das Bauordnungsamt die Befreiung mit Auflagen genehmigen soll. Auflage: Errichtung der Gartenhütte mit 3,0m Abstand zur Böschungskante, ggf. auch über das festgesetzte Baufenster hinaus, um die Standsicherheit der Böschung und somit der Gartenhütte zu gewährleisten. Das Gutachten wird der Stellungnahme an das Bauordnungsamt in Kopie beigefügt.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung und der Befreiung einstimmig zu.

g) Bauantrag: Umbau und Sanierung des Wohnhauses Schustergasse 5, Flurstück: 822

Für das Baugrundstück existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich und muss nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt werden. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Ortskern Grötzingen“. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Historische Ortsmitte Grötzingen“ hat noch nicht die erforderliche Planreife, um angewandt zu werden.

§ 34 (1) BauGB: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bauherrschaft beabsichtigt den Teil-Abbruch eines Bestandsgebäudes und den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Bestand (Sockel). Um die baurechtlichen Parameter vorab zu prüfen, wurde eine Bauvoranfrage eingereicht mit folgenden Fragestellungen:

Fragekatalog

1. Ist der Abbruch und die Wiedererrichtung der Geschosse oberhalb der Kellerdecke genehmigungsfähig, wenn die Wiedererrichtung ohne genehmigungsrelevante Veränderungen zum abgebrochenen Bestand umgesetzt wird? – Identische Geometrie, Kubatur und Dachform.
2. Ist der Abbruch und die Wiedererrichtung o.g. Geschosses genehmigungsfähig, wenn die Dachaufbauten und das Krüppelwalmdach nicht wiederhergestellt werden?
3. Ist der Abbruch und die Wiedererrichtung o.g. Geschosses genehmigungsfähig, wenn sich die neuen First- und Traufhöhen am Nachbargebäude Nr. 3 orientieren (TH bis ca. +0,50cm, FH bis ca. +0,80cm)?
Hintergrund: Bei Umsetzung moderner und energetisch sinnvoller Fußboden Aufbauten, würden sich die lichten Raumhöhen um mindestens 10 weitere Zentimeter verringern (von ca. 2,30cm auf ca. 2,20cm), wenn die Geschosshöhen beibehalten werden müssten.
4. Ist der Abbruch und die Wiedererrichtung genehmigungsfähig, wenn die Dachform angepasst werden würde, z.B. Mansarddach?
5. Ist eine Holzfassade genehmigungsfähig, bzw. gäbe es hierzu baurechtliche Bedenken im Sinne des § 34 BauGB oder anderweitig?

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebung ein und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Bauordnungsrechtlich bestehen keine Versagensgründe.

Der Abbruch ist aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig. Die Abbruchgenehmigung darf gem. Erhaltungssatzung nur verwehrt werden, wenn „die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist“. Dies trifft auf das betreffende Gebäude nicht zu. Es prägt zwar das Ortsbild mit, ist aber aufgrund der Wiederherstellung

in nahezu identischer Kubatur weiterhin dem Ortsbild zuträglich und wirkt sich nicht verunstaltend aus. Da gem. § 34 BauGB baurechtlich keine besonderen Anforderungen bezüglich der Dachform gefordert werden können, sind somit Fragen 1-4 zu bejahen.

Frage 5 ist im Grunde baurechtlich ebenfalls zu bejahen, allerdings kann hier aus der Erhaltungssatzung die einschränkende Formulierung der Beeinträchtigung „der städtebaulichen Gestalt des Gebietes“ betroffen sein. In diesem Punkt ist die Fachexpertise der Denkmalschutzbehörde gefragt, ob die geplante Holzfassade sich im Gesamtensemble negativ auf die städtebauliche Gestalt auswirkt, zumal das Nachbargebäude Schustergasse 3 denkmalgeschützt ist als Hofanlage. Hiervon geht die Verwaltung aber bei den vorliegenden Plänen nicht aus. Aus Sicht der Verwaltung ist auch die Holzfassade genehmigungsfähig.

Aus Sicht der Ortsverwaltung ist die Bauvoranfrage aus oben genannten Gründen zu genehmigen.

Hinweis: ob die geplante Holzfassade aus gestalterischen Gründen tatsächlich genehmigungsfähig ist, wäre denkmalrechtlich vorab zu prüfen bzw. mit dem Denkmalschutz und dem Zentralen Juristischen Dienst abzustimmen.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme der Ortsverwaltung und der Bauvoranfrage mit 15 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Zu Punkt 243 der TO: **Mitteilungen der Ortsverwaltung**

- a) Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass der Ortschaftsrat bei einer eventuellen Versetzung des Kunstwerkes an der Schule gemäß der Eingliederungsvereinbarung beteiligt werde, d.h. er beschließe hierüber. Das Bauamt habe derzeit den Auftrag, eine entsprechende Beschlussvorlage zu erstellen und auch abzuklären, inwieweit die Kommission hierzu den Ortschaftsrat beraten sollte.
- b) Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass der Ortschaftsrat zu gegebener Zeit über die Ausschreibung des Catering der Karlsruher Kitas informiert und angehört werde. Derzeit befinde sich die Vergabe in der Ämterabstimmung. Die Elternbeiräte seien bereits beteiligt worden.
- c) Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass am Alte-Hälden-Weg als auch am Mittleren Hirschhäldenweg umfassende Sanierungsarbeiten ab Herbst 2022 geplant seien. Die öffentliche Beschlussvorlage für Februar sei in Vorbereitung.
- d) Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass es beim Streuobstwiesen-Wettbewerb vier Teilnehmende gebe. Es sei folgender Ablauf vorgesehen: Ab sofort werde der Zustand der Grundstücke dokumentiert. Erste Schnittkurse für Jungbäume und Ertragsbäume sollen vom Liegenschaftsamt im Februar angeboten werden. Am 26. Juni solle ein Streuobstwiesentag mit vielfältigen Angeboten für die gesamte Familie, im Herbst solle ein Vortrag zum Thema Ökologie stattfinden. Außerdem sei die Ausgabe von Jungpflanzen im Oktober am Farrenstall geplant. Geklärt werde derzeit die Ausleihe von Maschinen und Geräten. Dies könne die Ortsverwaltung aus Haftungsgründen nicht selbst erledigen. Daher suche man nach einem Gewerbetreibenden. Zur Anschaffung aller Geräte würden zirka 4.000 Euro benötigt – insbesondere für Balkenmäher – evtl. über Erbschaftsmittel, sofern der Ortschaftsrat dies unterstütze. Mit dem Amt für Abfallwirtschaft (AfA) werde außerdem geklärt, ob ein

Grüncontainer am Parkplatz Reithohl für ein bis zwei Wochenenden stehen könnte.

- e) Die Ortsvorsteherin informiert über das Sanierungsgebiet Ortsmitte: die Machbarkeitsstudie zu einem Nahwärmenetz in der Ortsmitte Grötzingen komme zum Ergebnis, dass dieses grundsätzlich möglich sei. Ein weiteres Gutachten soll nun die Rahmenbedingungen und Grundlagen klären für eine Grundsatzentscheidung zu genauem Standort und genauer Technik. Hierbei seien mehrere Faktoren zu berücksichtigen: Verkehrswege, Emissionen und Immissionen sowie die baurechtliche Zulässigkeit. Die Verwaltung werde anhand des Gutachtens sowie der Wirtschaftlichkeit eine Empfehlung aussprechen und einen Beschluss für den Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates vorbereiten. Derzeit kämen mehrere Standorte infrage. Diese seien zum Beispiel der Niddaplatz oder das alte Bauhof-Gebäude. Erst wenn dieser Grundsatzbeschluss getroffen sei, könnten auch die Konzeptvergabe und weiteren Planungen für den Niddaplatz erfolgen.
- f) Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass der Aufzug Kampmannstraße defekt sei und das erforderliche Ersatzteil mehrere Wochen Lieferzeit habe. Die FDP habe diesbezüglich einen Antrag gestellt. Dieser würde in der Februar Sitzung behandelt werden.

Zu Punkt 244 der TO: Mündliche Anfragen des Ortschaftsrates

- a) OSR Ritzel teilt mit, dass die ausgeblichene Malerei des Grötzingener Malerdorf-Logos an einer Garage in der Eisenbahnstraße noch immer zu sehen sei. Diese sollte entfernt werden, da viele Straßenbahnen und Züge dort vorbeiführen.
- b) OSR Ritzel erinnert an den Weg in der Dausäckerhohl, dass dieser immer weiter zuwachse. Durch das Zuwachsen des Weges könnte dieser kaum mehr genutzt werden. Somit würden im Landschaftsschutzgebiet neue Wege über private Felder entstehen, wodurch eine hier befindliche Bienenpopulation ausgelöscht worden sei. Auch wenn die Grundstücke im Privateigentum liegen, müsste hier was getan werden. Die Ortsvorsteherin erläutert, dass diese Hohl bereits auf der Pflegeliste des Bauhofes stehe.
- c) OSR Ritzel äußert außerdem, dass er und OSR Fettig bereits mehrmals auf die Fußgängerverbindung nach Berghausen aufmerksam gemacht hätten, da diese Pflege benötige. Er wolle wissen, ob dies mittlerweile passiert sei. Die Ortsvorsteherin antwortet, dass sie sich erkundigen werde.
- d) OSR Ritzel teilt mit, dass sich des Öfteren junge Männer in der Tiefgarage der Begegnungsstätte aufhielten, die in einem Vorraum zu den Parkflächen vermutlich Cannabis konsumieren. Zumal hätten diese diverse Gegenstände in den Raum mitgenommen, darunter einen am öffentlichen Netz angeschlossenen Heizlüfter, und diesen damit als Aufenthaltsraum eingerichtet. Die Vorsitzende versichert, sich um die Absicherung der Tiefgarage zu kümmern.
- e) OSR Siegrist fragt nach, wie es mit den Fahrstühlen in der Kampmannstraße aussehe und er wolle wissen, ob an dem funktionierenden Fahrstuhl ein Zettel hänge, dass der Fahrstuhl auf der anderen Seite nicht funktioniere. Es sei ärgerlich, wenn

man erst auf der anderen Seite feststellen müsste, dass der Fahrstuhl nicht geht. Man solle den funktionierenden Fahrstuhl auch außer Betrieb nehmen oder einen Hinweiszettel anbringen.

- f) OSR Siegrist fragt nach dem Sachstand über die Situation im Schulhof. Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass eine Anzeige gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung bei der Polizei erfolgt sei. Die Polizei fahre dort nun mindestens zwei Mal die Woche Streife. Sie werde außerdem allen anliegenden Bewohnenden einen Brief einwerfen, in dem sie bittet, bei Lärm oder ähnlichem die Polizei zu rufen.
- g) OSR Bergerhoff möchte den Stand der Konzeption für die Ganztagsbetreuung an der Schule erfahren. Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass sie hierzu etwas in der nicht-öffentlichen Sitzung sagen werde.
- h) OSR Dürr fragt nach, ob die Parkplätze an der Reithohl saniert würden. Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass der Parkplatz während einer Baustelle als Lagerungsort für Baumaterialien genutzt werde. Dieser sei jedoch nicht Teil einer Sanierungsmaßnahme.
- i) OSR Fettig fragt nach, ob die Grezzostraße in eine Fahrradstraße umgewandelt werden könnte. Die Ortsvorsteherin antwortet, dass dies aufgrund der Verkehrssituation nicht möglich sei. OVS EBrich sagt, dass sie sich nochmals bezüglich der Bedingungen zur Fahrradstraße beim Ordnungsamt erkundigen werde.
- j) Außerdem teilt OSR Fettig mit, dass er sich wundere, warum bei der Ratsstube zwei unbenutzte Pavillons stehen. Die Vorsitzende sagt, dass die Zelte zur Bewirtung während der Corona-Einschränkungen gedacht waren. Sie werde sich beim Pächter erkundigen, ob er die Zelte weiter stehen lassen wolle.
- k) OSR Daubenberger fragt, ob die Stadtwerke auch Glasfaser-Kabel in Grötzingen verlegen werden. Er möchte wissen, ob schon eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger stattgefunden habe. Die Ortsvorsteherin teilt mit, dass sie sich hierüber informiere.
- l) OSR Pepper schlägt vor, dass sich der Ortschaftsrat zu einem Workshop bzw. einer Klausurtagung treffen sollte, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Im Sommer solle ein Samstags-Termin stattfinden, an dem möglichst alle Mitglieder des Gremiums teilnehmen sollten.
- m) OSR Siegele erkundigt sich, ob die Ortsverwaltung Gerätschaften für die Teilnehmenden des Streuobstwiesen-Wettbewerb verleihe. Die Ortsvorsteherin erläutert, dass die Gerätschaften nicht von der Ortsverwaltung, sondern von einem privaten Unternehmer ausgeliehen werden sollen. Für die Anschaffung der Gerätschaften bittet die Streuobstinitiative in Grötzingen den Ortschaftsrat um eine Anschubfinanzierung von zirka 4.000 Euro aus zum Beispiel Erbschaftsmitteln.
- n) OSR Siegele fragt außerdem nach, ob für die Malerarbeiten des Graffitis an der Fischtreppe noch Mittel im Jahr 2022 verfügbar seien. Die Ortsvorsteherin erläutert, dass ein Auftrag erteilt worden und die Maßnahme noch vor dem Jahresende 2021 angefangen worden sei, so dass die Mittel ins neue Jahr übertragen werden konnten. Man brauche nun besseres Wetter, damit die Künstler weiterarbeiten können.

- o) OSR Neureuther fragt nach, ob man bei den Fahrstühlen am Roten Blitz ein Rauchverbot-Schild aufhängen könnte, da einige Personen in den Aufzügen rauchen würden. Vandalismus sei auch ein Problem: so würden Jugendliche im Fahrstuhl hüpfen, so dass dieser außer Betrieb gehe. Ein Verbotshinweis hinsichtlich Vandalismus wäre wünschenswert.
- p) OSR Tamm erkundigt sich, ob man das Schild des Historischen Rundganges am Saurbrücke erneuern könnte, da dieses bereits sehr ausgebleichen sei und man hier kaum noch was erkennen könne.

Vorsitzende

Ortschaftsrat

Protokollführer